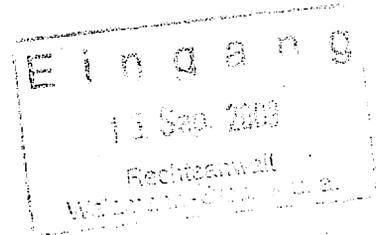


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 2 A 1115/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 1187/06BW10 CS n -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsverbot -Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klinge als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines ihm zuerkannten Abschiebungsverbotes aus gesundheitlichen Gründen.

Der Kläger wurde am 1. [] 2001 im Bundesgebiet geboren. Seine Eltern stammen aus dem Kosovo und sind ebenso wie der Kläger wohl inzwischen Staatsangehörige der unabhängigen Republik Kosovo. Nach den Angaben seiner Eltern ist der Kläger albanischer Volkszugehörigkeit. Die Eltern des Klägers haben erfolglos Asylverfahren betrieben. Der am 25. Juni 2001 gestellte Asylantrag des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 23. Oktober 2002 abgelehnt, wobei das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 35 Absatz 6 Ausländergesetz (AuslG) verneint wurde. Die hiergegen beim erkennenden Gericht erhobene Klage wurde mit Schriftsatz der damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 19. Dezember 2002 zurückgenommen und das Verfahren daraufhin eingestellt (3 A 1509/01).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. September 2004 beantragte der Kläger bei der Beklagten das Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshinder-

nissen. Er leide an Zuständen nach zerebralen Anfällen und habe sich bereits im Dezember 2002 in stationärer Behandlung befunden. Seither seien mehrfach derartige Anfälle aufgetreten. Seit Juli 2004 befinde sich der Antragsteller in neuropädiatrischer Behandlung. Zwar habe sich bislang kein Hinweis auf eine Epilepsie ergeben, aufgrund der häufigen Wiederholungen der cerebralen Anfälle sei allerdings von einem erhöhten Risiko auszugehen. Die Erkrankung sei mangels entsprechenden Personals im Kosovo nicht behandelbar.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ab. Die Voraussetzungen für ein solches lägen nicht vor, denn die Krankheit sei von dem Kläger nicht fristgerecht geltend gemacht worden. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens aus Ermessensgründen komme ebenfalls nicht in Betracht, denn die gesundheitliche Konstitution des Klägers führe nicht zu einer konkreten erheblichen gesundheitlichen Gefährdung. Der Kläger sei bislang im Rahmen von aufgetretenen cerebralen Anfällen notfallmäßig behandelt worden, wobei zuletzt das Medikament Diazepam verabreicht worden sei. Außerdem seien ärztliche Betreuung und regelmäßige EEG-Kontrollen erforderlich. Eine Weiterbehandlung in dem aufgezeigten Rahmen sei im Kosovo möglich. Das Medikament sei im Kosovo frei verfügbar, wenn die betreffende Person Sozialhilfeleistungen beziehe. Auch EEG-Kontrollen könnten durchgeführt werden. Hiergegen hatte der Kläger am 27. Oktober 2004 Klage erhoben und geltend gemacht, eine Behandlung der Erkrankung sei im Kosovo nicht möglich. Er nehme weiterhin regelmäßig an Therapiegesprächen teil. Die vom Bundesamt herangezogenen Auskünfte seien keineswegs auf den Gesundheitszustand eines im Jahre 2001 geborenen Kindes übertragbar. Im Kindesalter sei eine andere Behandlung erforderlich als bei Erwachsenen. Auch sei eine andere Medikation erforderlich. Insofern nahm er Bezug auf entsprechende Berichte der Übergangsverwaltung im Kosovo UNMIK über die Behandlung von PTBS. Außerdem legte er ergänzende Stellungnahmen des behandelnden Chefarztes des Krankenhauses I : vor. Mit Urteil vom 29. März 2006 gab das Gericht der Klage statt und verpflichtete die Beklagte für den Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen festzustellen (2 A 1763/04). Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass zwar die Behandlung der Erkrankung des Klägers im Kosovo grundsätzlich möglich und die dafür geeigneten Medikamente grundsätzlich erhältlich seien. In der vom Bundesamt vorgelegten Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros vom 13. April 2005 heiße es jedoch gleichzeitig, dass bei Versorgungsengpässen die Medikamen-

te von dem Patienten selbst in den Apotheken gekauft werden müssten und dass in Einzelfällen bei notwendigen Laborkontrollen Proben auf Kosten der Patienten ins Ausland geschickt werden müssten. Die hierfür entstehenden Kosten könnten vorab nicht konkret beziffert werden. Außerdem habe das Verbindungsbüro mit Auskunft vom 20. April 2004 mitgeteilt, dass der von ihm benötigte Wirkstoff Oxcarbazepin im Kosovo nicht erhältlich sei und nur auf seine Kosten im Ausland beschafft werden könne. Außerdem können auch die erforderlichen Blutkontrollen für die genannten Medikamente im Kosovo nicht durchgeführt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation im Kosovo müsste davon ausgegangen werden, dass es der Familie des Klägers nicht gelingen werden, die für die Behandlung notwendigen finanziellen Mittel, soweit diese nicht kostenlos staatlich zur Verfügung gestellt werden könnten, insbesondere die Kosten für notwendige Laborkontrollen im Ausland, nicht werde aufbringen können. Die im Kosovo nur in geringer Höhe zu erhaltende Sozialhilfe in Höhe von 30,00 € pro Familie pro Monat dürfte, soweit sie der Familie des Klägers angesichts der Tatsache, dass der Vater des Klägers arbeitsfähig sei überhaupt ausgezahlt würde, für die Kosten der erforderlichen Laborkontrollen nicht ausreichen.

Das Gericht schloss auch den Verweis des Klägers auf eine mögliche Kostenübernahme für seine weitere medizinische Behandlung im Kosovo durch deutsche Ausländerbehörden insbesondere das Land Niedersachsen aus, weil eine Kostenübernahmeerklärung durch das Bundesamt während des Klageverfahrens nicht vorgelegt wurde. Schließlich wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts auch ein Ausweichen des Klägers in andere Teile der damals noch dem Kosovo jedenfalls rechtlich umfassenden Republik Serbien und Mazedonien ausgeschlossen.

Das Urteil wurde dem Bundesamt am 26. Oktober 2006 zugestellt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Mit Verfügung vom 15. November 2006 wurde ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG eingeleitet. Die Verfügung wurde damit begründet, die Voraussetzung für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes lägen nicht mehr vor. Eine Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros vom 3. August 2008 weise aus, dass die nötigen Blutkontrollen mittlerweile auch im Kosovo durchgeführt werden könnten. Eine Kostenübernahmeerklärung für Medikamente und Untersuchung werde auch angesichts der bereits abgegebe-

nen Erklärung des Landkreises Rotenburg vom 18. April 2006 zu erhalten sei. Die Medikation stehe im Kosovo zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 wurden die Eltern des Klägers über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die medizinische Versorgungslage im Kosovo habe sich mittlerweile geändert. Eine fokal-partielle Epilepsie könne auch dort einschließlich der notwendigen Blutkontrollen inzwischen behandelt werden. Den Klägern wurde Gelegenheit gegeben innerhalb eines Monats zu dem beabsichtigten Widerruf der Entscheidung Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde den Eltern des Klägers am 14. Dezember 2006 zugestellt.

Die Eltern des Klägers äußerten sich hierzu mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. Januar 2007 und legten ein Attest des Diakoniekrankenhauses, Dr. med. vom 9. Januar 2007 vor. Danach leide der Kläger noch immer an einer symptomatischen fokal-partiellen Epilepsie und trotz entsprechender Medikation kämen auch noch immer Anfallereignisse vor. Weiterbehandlung in der neuropädiatrischen Ambulanz sei weiterhin notwendig. Bei Auftreten weiterer cerebraler Anfälle sei ein Wechsel der antikonvulsiver Therapie in Abhängigkeit weiterer EEG-Befunde erforderlich. In den Auskünften des Verbindungsbüros im Kosovo vom 26. September 2005 und 31. Oktober 2005 sei das von dem Kläger benötigte Medikament im Kosovo nicht erhältlich. Auch sei nicht wahrscheinlich, dass der Kläger auf entsprechende Ersatzmedikamente ansprechen werde. Weiterhin seien auch die erforderlichen Labor- und EEG-Kontrollen nicht möglich bzw. für den Kläger nicht bezahlbar. Die in der neuen Auskunft des Verbindungsbüros vom 3. August 2006 aufgeführte Kostenfreiheit für Kinder bis zum 10. Lebensjahr existiere in der Wirklichkeit nicht. Dies gehe aus einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004 hervor. Die Medikamente der sog. Essential Drugs List seien nirgendwo wirklich kostenlos erhältlich. Auch sei die medizinische Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern nur auf dem Papier kostenfrei. Die eigentlich kostenlosen Medikamente der Essential Drugs List müssten häufig entweder in privaten Apotheken gegen teures Geld erstanden oder dem Krankenhauspersonal abgekauft werden. Zudem fielen oft auch informelle Zahlungen an das Personal an. Mit Schreiben vom 7. Juni 2007 erklärte das Sozialamt des Landkreises Rotenburg seine Bereitschaft, für den Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Kosovo die monatlichen Kosten für Medikation in Höhe von 180,00 € monatlich für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu übernehmen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2007 holte das Bundesamt eine neuerliche Auskunft beim Deutschen Verbindungsbüro in

Prishtina zur Frage der von dem Patienten zu tragenden Kosten für das im Ausland zu beschaffende Medikament Trileptal suspension 250 ml (Wirkstoff Oxcarbazepin) ein. Die Auskunft wurde unter dem 7. August 2007 erteilt.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 11. Mai 2001 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 24. Mai 2006 aufgrund des vorangegangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Stade getroffene Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen vor, da ein Abschiebungsverbot nicht mehr bestehe. Es bestehe weder eine konkrete erhebliche Gefahr für die Volksgruppe, der der Kläger angehöre noch eine erheblich konkrete Gefahr aufgrund einer befürchteten Verschlimmerung seiner Krankheit. Aufgrund der attestierten fokal-partiellen Epilepsie habe der Kläger eine konkrete erhebliche und individuelle Gefahr für Leib oder Leben i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr zu fürchten. Ausweislich der aktuellen Auskunft des Verbindungsbüros vom 7. August 2007 könne kein Zweifel mehr daran bestehen, dass die hier in Deutschland durchgeführte Oxcarbazepin-Therapie auch im Kosovo fortgeführt werden könne. Der Wirkstoff sei im Kosovo als Packung mit 50 Tabletten à 200 mg erhältlich. Auch wenn der Wirkstoff nicht in der für Kinder vermutlich angenehmeren Darreichungsform eines Saftes zur Verfügung stehe, könne dies nicht als Fortbestehen eines Abschiebungsverbotes begründen. Es sei ihm zumutbar, die Therapie statt mit einem Saft mit Tabletten fortzuführen. Auch hinsichtlich der erforderlichen Blutkontrollen habe sich die Situation geändert. Nach den Auskünften des Verbindungsbüros vom 3. August 2006 und 7. August 2007 ergebe sich, dass eine privatärztliche komplette Kontrolluntersuchung inklusive Laborkosten ca. 100,00 €, eine EEG-Kontrolle ca. 20,00 € und eine daran anschließende privatärztliche Konsultation ca. 20,00 € kosteten. Für 50 Tabletten à 200 mg des Wirkstoffes Oxcarbazepin seien derzeit 6,00 € aufzuwenden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass bei dem Kläger aufgrund seiner Erkrankung einmal pro Monat eine EEG-Kontrolle mit anschließender privatärztlicher Konsultation und eine komplette Untersuchung inklusive Labor notwendig wäre, was durch das vorgelegte Schreiben des Diakonie-Krankenhauses Rotenburg vom 9. Januar 2007 aber nicht erforderlich sei, ergäben sich Kosten von maximal 150,00 € pro Monat. In der vom Krankenhaus aufgestellten Berechnung beliefen sich die Behandlungskosten für das gesamte Jahr 2006 in Deutschland, wo zumindest teilweise die Kosten im Gesundheitssystem höher als im Kosovo sein dürften nur auf 595,00 €, also auf ca. 50,00 € pro Monat. Da sich der Landkreis Rotenburg mit Schreiben vom 7. Juni 2007 bereit erklärt habe, für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Rückkehr des Klägers in seine Heimat monatliche Behandlungskosten von

180,00 € zu übernehmen, könne von einer erheblichen konkreten Gefahr nicht mehr ausgegangen werden. Es sei nach der Rechtsprechung des Nds. OVG geklärt, dass derartige Kostenübernahmeerklärungen ausreichen, um eine Gefährdung bei Rückkehr zu verneinen. Sonstige Abschiebungshindernisse lägen nicht vor.

Der Kläger hat hiergegen am 22. August 2007 die vorliegende Klage erhoben mit der sein Begehren weiterverfolgt und das Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die Ausländerbehörde verfüge nicht über entsprechende Mittel zur Medikamentenbeschaffung. Zuständig hierfür sei das Sozialamt. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hätten, hätten aber keine Ansprüche. Im Klageverfahren legte der Kläger darüber hinaus eine Bescheinigung der Süddeutschen Roma-Union e.V. vom 9. September 1999 vor, aus der sich ergibt, dass der Kläger und seine Familie zur Volksgruppe der Roma gehören sollen. Zudem verwies er auf eine Stellungnahme des IOM auf eine Anfrage des Caritasverbandes der Diözese Hildesheim vom 20. Januar 2009, wonach das Medikament Trileptal im Kosovo durchgehend nicht erhältlich sei. Erhältlich sei aber der Wirkstoff "Carbamazepin". Ferner berief er sich auf ein ärztliches Attest des Diakoniekrankenhauses Rotenburg/Wümme vom 18. Februar 2009, in dem auf die Gefahr einer Medikationsumstellung hingewiesen wird.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
16. August 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid unter Bezugnahme auf dessen Gründe. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Kostenübernahmeerklärung der Ausländerbehörde verweist sie auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 24. November 2008 in der entsprechende Klage eines im eigenen Namen klagenden Rechtsanwaltes und eines betroffenen Ausländers gegen derartige Kostenübernahmeerklärungen als unzulässig abgewiesen wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem vorherigen Verfahren 2 A 1763/04 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat aufgrund seiner Erkrankung weiterhin Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der angefochtene Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Bindungswirkung des Urteils vom 29. März 2006 - VG Stade, - 2 A 1763/04 -) steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das Bundesamt nicht gemäß § 73 AsylVfG befugt ist, die von einem Verwaltungsgericht getroffene Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 AufenthG zu widerrufen. Dem stehe die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils nach § 121 VwGO entgegen (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt, Stand Juni 2006, § 73 Rdnr. 114). Die Entscheidung betraf jedoch einen Fall, in dem das Verwaltungsgericht entsprechend der seinerzeitigen Rechtslage (§ 113 Abs. 2 VwGO a. F.) durch Feststellungsurteil unmittelbar selbst das Vorliegen von Abschiebungsverboten festgestellt hatte (BVerwG, Urt. v. 23. November 1999 - 9 C 16/99 - BVerwGE 110, 111). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Das Bundesamt ist mit Urteil vom 29. März 2006 verpflichtet worden, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses festzustellen. Ist das Bundesamt durch Urteil verpflichtet worden, eine Feststellung zu treffen, kommt ein Widerruf der daraufhin ergangenen Bundesamtsentscheidung allerdings nur dann in Betracht, wenn sich die Sach- und Rechtslage nach Erlass des Urteils (und des Bescheides) geändert hat (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 73, Rdnr. 235). Eine solche nachträgliche Änderung ist hier nicht eingetreten.

Bei dem Kläger liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG noch immer vor. Nach dieser Vorschrift soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt des Verfolgers voraus, sondern knüpft allein an eine erhebliche faktische Gefährdung an (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 - NVwZ 1996, 199; Nds. OVG, Urteil vom 8. September 1998 - 9 L 2142/98 -). Eine solche droht dem Kläger auch weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, weil die Behandlung seiner Erkrankung im Kosovo auch weiterhin nicht sichergestellt ist.

Die vom Bundesamt in dem hier anhängigen Verfahren vorgelegte Kostenübernahmeerklärung des Landkreises und die Auskünfte des Auswärtigen Amtes rechtfertigen nach Überzeugung des Gericht ein Abweichen von der früheren gerichtlichen Entscheidung und dem daraufhin erlassenen Bescheid vom 16. August 2007 nicht. So ist nach der gegenwärtigen Auskunftslage entgegen der Auffassung der Beklagten nicht sichergestellt, dass der Kläger trotz der Kostenübernahmeerklärung im Kosovo medizinisch so versorgt wäre, dass mit einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben nicht zu rechnen ist. So hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass die Versorgung des Klägers mit dem Medikament Trileptal aufgrund der von ihm vorgelegten, gegenüber den vom Bundesamt vorlegten Auskünften neueren Auskunft von IOM keineswegs sichergestellt ist. Hiernach ist das Medikament Trileptal durchgehend im Kosovo nicht erhältlich und könnte von dem Kläger daher allenfalls aus dem Ausland beschafft werden, wobei das Kostenrisiko dafür bisher völlig unklar ist. Der Hinweis des Bundesamtes, man könne sich die Auskunft von IOM nicht erklären, dort sei wohl vergessen worden auch bei privaten Apotheken nachzufragen, vermag die Auskunft einer immerhin eng mit den Verhältnissen im Kosovo betrauten Organisation, letztlich nicht zu erschüttern. Die Fragestellung, die IOM unterbreitet wurde war eindeutig so formuliert, dass umfassend nach der Verfügbarkeit des Medikaments gefragt wurde, so dass für ein versehentliches Nichtabfragen der privaten Apotheken jeglicher Anhaltspunkt fehlt, zumal, und dies übersieht die Beklagte, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Versorgungsengpass erst nachträglich, nach Abfassung der vom Bundesamt vorgelegten Auskünfte eingetreten sein kann.

Der Kläger kann auch nicht, wie von der Beklagten vorgetragen, ohne weiteres auf Ersatzmedikationen verwiesen werden, die gegebenenfalls im Kosovo erhältlich sind. Dem

steht nach Überzeugung des Gerichts die Stellungnahme des Diakoniekrankenhauses Rotenburg/Wümme vom 18. Februar 2009 entgegen, in der auf die möglichen Gefahren einer Medikationsumstellung für den Kläger hingewiesen wird. In diesem Attest geht es entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht darum, dem Kläger auch im Kosovo den in Deutschland üblichen Versorgungsstandard zu garantieren. Die Auskunft ist vielmehr so zu verstehen, dass jede Änderung der Medikation, zu den genannten negativen Folgen führen kann. Die Formulierung bezüglich des Wirkstoffs Gabapentin hat mit dieser Frage zunächst nichts zu tun. Wenn aber nach ärztlicher Fachmeinung eine Medikamentenumstellung zu nicht vorhersehbaren Folgen führen kann, kann der Kläger nicht ohne weiteres auf die Beschaffung von Ersatzmedikamenten verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i. V. m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,